

Anlage zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Kemmenau vom

Begründung zur Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (§ 3 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Kemmenau)

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) werden als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln (§ 10 a Abs.1 Satz 6 KAG).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 8 KAG trifft die Ortsgemeinde die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, wobei diese Entscheidung zu begründen und der Satzung beizufügen ist, § 10 a Abs. 1 Satz 9 KAG. Diese Pflicht zur Begründung besteht (abweichend von der früher geltenden Rechtslage) nach der Neufassung der § 10 a KAG im Mai 2020 generell auch dann, wenn in einer Gemeinde nur eine einheitliche öffentliche Einrichtung durch Zusammenfassen aller öffentlichen, zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen festgelegt wird.

Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 25.06.2014 (1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) an die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet gestellt hat als auch die Rechtsprechung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz zu beachten.

Nach dem vorstehenden Beschluss des BVerfG ist die Festlegung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet (nur) dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret zurechenbarer Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. In kleinen Gemeinden –insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen– werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht nur von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab (wie etwa Größe, Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen Straßennutzung).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG wird ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topographische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. Nach der Gesetzesbegründung sind an die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in einer Entscheidung vom 04.06.2020 zur Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung als Orientierungswert einen Wert von bis zu 3.000 Einwohnern bezeichnet, der vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für eine beitragsrechtlich erforderliche Vorteilslage darstellen kann, wobei es jedoch auf den Einzelfall ankommt und insbesondere darauf, ob die örtlichen Verhältnisse Zäsuren darstellen, die eine Trennung des räumlichen Zusammenhangs bewirken und zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen zwingen. In anderen Entscheidungen wurden einzelfallbezogen auch Abrechnungseinheiten

mit höheren Einwohnerzahlen akzeptiert, orientiert an den Anforderungen der o.a. Rechtsprechung.

Nach § 10 a Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen wird für die Ortsgemeinde Kemmenau eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) gebildet.

Bei der Ortsgemeinde Kemmenau handelt es sich um relativ kleine, ländlich strukturierte Ortsgemeinde mit derzeit rd. 530 Einwohnern, sie unterschreitet damit die als Indiz und Orientierungswert bezeichnete Einwohnerzahl von 3.000 Einwohnern deutlich. Sie weist eine zusammenhängende und dichte Bebauung auf, die nicht durch größere Außenbereichsflächen voneinander getrennt wird und die Grundstücke werden in überwiegendem Maße durch Gemeindestraßen erschlossen. Die in der Ortslage verlaufende Ortsdurchfahrt der L 327 (Hauptstraße) hat aufgrund ihrer nicht sehr großen Breite, der tatsächlichen dichten Bebauung entlang der Straße und der vorhandenen Querungsmöglichkeiten keine trennende Wirkung. Ferner bindet sie in ihrem Verlauf verschiedene Gemeindestraßen an. Bahnlinien und Flüsse bestehen im Bereich der Ortsgemeinde Kemmenau nicht. Diese Aspekte rechtfertigen es daher, für die im Gebiet der Ortsgemeinde liegenden öffentlichen und zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen eine einheitliche öffentliche Einrichtung festzulegen.